

## **LANDESENTWICKLUNG ANDERSWO: DAS BEISPIEL BERLIN-BRANDENBURG.**

Die Landesplanung in den deutschen Ländern ist durch das bundesweite Raumordnungsgesetz dazu angehalten, Raumordnungspläne für das jeweilige Land auszuarbeiten. Die Frage, ob ein Land ein Landesentwicklungskonzept braucht, stellt sich für ein deutsches Bundesland so nicht. Es **muss** eines erstellen, denn in § 8 bestimmt das Raumordnungsgesetz (von 1997), dass für das Gebiet jedes Bundeslandes (ausgenommen die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen) ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen ist. Die Raumordnungspläne benachbarter Länder sind aufeinander abzustimmen.

### **VERPFLICHTUNG: LANDESWEITE KONZEPTE.**

Alle Länder haben daher – diesem gesetzlichen Auftrag folgend – landesweite Konzepte erstellt, deren Aufgabe es ist, auf der einen Seite die landesplanerischen Ziele zu erarbeiten und auf der anderen Seite diese mit den Planungen und Vorhaben sämtlicher Fachressorts, soweit sie für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes relevant sein können, abzustimmen. Die sogenannte Beachtungspflicht (ROG 1997) zwingt darüber hinaus alle öffentlichen Planungsträger, die landesplanerischen Ziele, die in den Landesentwicklungskonzepten vermerkt sind, zu beachten.

Die landesweiten Konzepte der Landesplanung sind somit wichtige Instrumente der Raumordnung und Raumentwicklung. Sie stellen das formale Dach oder – je nach Sichtweise – das Fundament der landesplanerischen Aktivitäten dar. Sie enthalten alle grundsätzlichen Aussagen über die planerischen Zielvorstellungen eines Landes, aber sie werden überall unterschiedlich bezeichnet und formal-rechtlich divergent ausgestattet. Zumindest in diesem Punkt lässt sich eine deutliche Parallele zwischen Österreich und Deutschland feststellen: Die begriffliche Vielfalt für ein identisches Unterfangen ist beachtlich, die föderale Vielfalt kein österreichischer Sonderweg.

Das landesweite Konzept der Landesplanung heißt in Baden-Württemberg „Landesentwicklungsplan“ und wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Im benachbarten Bayern nennt man das landesweite Konzept „Landesentwicklungsprogramm“, das von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen wird. In Brandenburg ist das Landesentwicklungsprogramm mit Grundsätzen und Zielen für die Gesamtentwicklung ein Gesetz, die Landesentwicklungspläne mit spezifischen Zielen werden dagegen nur von der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landtag) beschlossen. Ähnliches gilt für Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. In Mecklenburg-Vorpommern ist das landesweite Konzept ein „Landesraumordnungsprogramm“, das von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen wird. In Sachsen heißt das Konzept wiederum „Landesentwicklungsplan“ und in Sachsen-Anhalt „Landesentwicklungsprogramm“. Schleswig-Holstein geht mit der Bezeichnung „Landesraumordnungsplan“ eigene Wege, Thüringen schließt sich mit der Bezeichnung „Landesentwicklungsprogramm“ anderen Ländern an (vgl.: Goppel, Konrad: Landesplanung. In: ARL (Hrsg): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover 1995.).

### **INNOVATION: GEMEINSAM PLANEN!**

Wie sieht nun ein Landesentwicklungsprogramm konkret aus? Eine allgemeine und für alle Länder gültige Antwort kann darauf nicht gegeben werden. So wie sich die Namen und der rechtliche Status unterscheiden, so unterschiedlich sind auch Inhalt und Aufmachung der landesweiten Konzepte.

Ein interessantes Beispiel ist in diesem Zusammenhang jenes der beiden Länder Brandenburg und Berlin, denn es ist ein gemeinsames Landesentwicklungsprogramm. Dies stellt auch in

Deutschland eine Novität dar. 1995 wurde, bislang einmalig in Deutschland, im Raum zweier Länder eine dauerhafte Zusammenarbeit im Rahmen der Landesplanung vereinbart, 1997 das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm beschlossen. Eine eigene Landesplanungsabteilung für den Gesamtraum Berlins und Brandenburgs wurde gegründet, die als koordinierender Planungsträger tätig ist und gemeinsam vom zuständigen Minister des Landes Brandenburg bzw. Senator der Stadt Berlin beaufsichtigt wird. Regelmäßig finden länderübergreifende Abstimmungen innerhalb der gemeinsamen Landesplanungskonferenzen statt, deren Beschlüsse dem Berliner Abgeordnetenhaus und dem Brandenburger Landtag zur Kenntnis und weiteren Behandlung gebracht werden.

#### **KURZ UND BÜNDIG.**

Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm wurde 1998 unter dem Titel „Gemeinsam planen für Berlin und Brandenburg“ publiziert. Es besteht aus 37 Paragraphen und – damit jeweils verbunden – knappen Erläuterungen. Mit Anhängen besteht das Programm aus lediglich 25 Druckseiten.

Die 37 Paragraphen beinhalten ausschließlich allgemeine Aussagen über jene raumbedeutsamen Fragen, die in dem gemeinsamen Planungsraum eine Rolle spielen. Dabei finden sich sehr allgemeine Inhalte – wie das Bekenntnis zum Abbau von teilträumlichen Disparitäten – aber auch sehr spezielle Aussagen – wie jene über die Kampfmittelbeseitigung, die in diesem Raum eine planerische Aufgabe darstellt. Weitere Paragraphen beziehen sich auf räumliche Leitbilder (zentralörtliche Gliederung, dezentrale Konzentration, Industrie- und Gewerbestandorte, ländliche Räume, Siedlungs- und Freiraumentwicklung, Siedlungs- und Stadtentwicklung), auf die wirtschaftlichen Grundlagen, auf Verkehr und Kommunikation, auf die Infrastruktur sowie auf gesellschaftliche Fragen (Wissenschaft, Forschung und Kultur, Gesundheitswesen, Sozialwesen).

Das Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg stellt ein gutes Beispiel für ein sehr kompaktes und dennoch umfassendes sowie auf Vermittlung bedachtes Programm dar. Der Auflistung der Paragraphen vorangestellt ist ein rund 40-seitiger Vorspann, der sowohl die Planung vorstellt als auch in die spezifische Problemlage des Planungsraums einführt. In sehr anschaulicher Art und Weise, mit vielen Karten, Abbildungen und Fotos, wird eine Übersicht über die aktuellen Probleme der räumlichen Entwicklung von Berlin-Brandenburg vermittelt.

Neben dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm erarbeitet die gemeinsame Landesplanungsabteilung für den Gesamtraum auch Landesentwicklungspläne für einzelne Sachfragen oder Teilräume, die jedoch nur vom Senat bzw. Landtag beschlossen werden. Das Grundsätzliche wurde also dem Landesentwicklungsprogramm zugeordnet, das jeweils Spezifische den Landesentwicklungsplänen, von denen bis dato vier erstellt worden sind (integrierter Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum, Zentralörtliche Gliederung, Standortsicherung Flughafen und engerer Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg).

UNIV.-PROF. DR. HEINZ FASSMANN  
UNIVERSITÄT WIEN, INSTITUT FÜR GEOGRAPHIE